

Schall- und Brandschutz

Von wegen ausgelernt . . .

Ungenügender Schallschutz kann teuer werden, unzureichender baulicher Brandschutz sogar hinter Gitter führen. Die neue Schallschutznormung und die Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie stellen konkrete Anforderungen. Mit dem Düsseldorfer Leitungsanlagen-Symposium zeigten Rockwool, Henkel und ML Consultant Lippe die Richtung auf.

Das macht ja nix, das merkt ja keiner“, könnte sie gelautet haben, die Devise, nach der lange Zeit Schall- und Brandschutz in der Praxis als Stiefkinder abgetan wurden. Eine Handhabung, die der Vergangenheit angehören muß. Denn in Sachen Schallschutz werden nicht nur die normativen Forderungen verschärft, sondern auch die Gebäude dichter. Und dichter heißt, daß weniger Außengeräusche eindringen. Folglich fallen Installationsgeräusche verstärkt störend auf. Und welche Folgen ein vermurkster baulicher Brandschutz für alle an der Ausführung Beteiligten haben kann, wird mit dem Schlagwort „Flughafenbrand Düsseldorf“ den Fachleuten transparent.

Kreativ-planerische Lösungen

Der Bereich der Leitungsanlagen unterliegt derzeit einem intensiven Wandel. Die Energieeinsparverordnung (EnEV), mit der Anfang 2001 zu rechnen ist, sowie der Entwurf der DIN 4109-10 und die Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) werden deutliche Änderungen in der Art der Leitungsausführung hervorrufen. Dabei gilt es, das Baurecht, die DIN-Normen und die VDI-Richtlinien durch die Planung und die

handwerkliche Umsetzung richtig anzuwenden. „Es gibt keine übergreifenden Richtlinien, die diese Disziplinen zusammenfassen“, stellt Manfred Lippe in seinen Ausführungen fest. Folglich muß der Ausführende „sattelfest“ sein, um für den indi-

emissionen sanitärtechnischer Einrichtungen in schutzbedürftige Räume fremder Wohnungen ist auch in den Entwurf der DIN 4109-10 eingeflossen. Hier soll in der Fußnote zu den werkvertraglichen Regelungen der DIN 4109 festgelegt werden, daß



Informierten über die künftigen Anforderungen (v. l.): Klaus Tranelis (Leiter Geschäftseinheit Installationstechnik Henkel) und Martin Schwark (Key Account Manager Rockwool) als Veranstalter, Norbert Schmitz (technischer Referent des Fachverbandes SHK NRW), Manfred Lippe (ML-Consultant) und Dr. Jürgen Wesche (stellvertretender Direktor der MPA Braunschweig)

viduellen Anwendungsfall die kreative planerische Lösung zu finden, die alles berücksichtigt. Dabei gilt diese Devise nicht nur für den Neubaubereich. Norbert Schmitz, technischer Referent des Fachverbandes Sanitär-Heizung-Klima NRW, verdeutlichte das anhand der EnEV. Die im Anhang 5 der geplanten Verordnung festgelegten Dämmschichtdicken für Heizungsanlagen müssen nach § 8 EnEV ab 2006 auch von Anlagen erfüllt werden, die vor dem Inkrafttreten der ersten Heizungsanlagenverordnung, also vor dem 1. Oktober 1978, errichtet wurden. Dies deshalb, weil vor diesem Stichtag keine Anforderungen an die Dämmung von Leitungsanlagen gestellt waren.

Leiser, immer leiser

Auch im Bereich des Schallschutzes hat sich einiges getan. Ab dem 22. Oktober 1998 gilt nämlich die Grenze von 30 dB(A) statt der bis dahin üblichen 35 dB(A) als verbindlich. Diese Obergrenze für die Geräusch-

- die Planung derart auszuführen ist, daß die geforderten schallschutztechnischen Werte mit der gewählten Konstruktionsart erreichbar sind
- nur solche Produkte in Ausschreibungen beschrieben werden, die die Einhaltung der Schallschutzanforderungen ohne zusätzliche Maßnahmen ermöglichen
- die Hersteller bei Einhaltung der Montageanleitung für die angegebenen Schalldruckpegel haften
- eine verbindliche Teilabnahme durch die Fachbauleitung nach Beendigung der schalltechnisch relevanten noch sichtbaren Installationsarbeiten zu erfolgen hat.



Begleitend zum Symposium zeigte Henkel, wie der bauliche Brandschutz in der Praxis umgesetzt werden kann

Besonders zu werten ist diese Fußnote deshalb, weil mit den 30 dB(A) nach den Festlegungen der zukünftigen DIN 4109-10 nur der Standard-Schallschutz beschrieben wird. Neben diesem werden auch die Schallschutzstufen des „erhöhten Schallschutzes“ (27 dB(A)) und des „Komfort-Schallschutzes“ (24 dB(A)) eingeführt. Es ist also unerlässlich, werkvertraglich zu vereinbaren welcher Schallschutz für die Ausführung einer Installationsarbeit zugrunde gelegt werden soll. Fehlt eine solche Festlegung, kann das Gericht in Streitfällen immer den „zur Zeit der Abnahme anerkannten Stand der Technik“ als Maßstab für die

Bewertung wählen (BGH-Urteil vom 14. 5. 1998 – VII ZR 184/97), also in Zukunft sogar 24 dB(A).

Umsetzbarer, nicht leichter

Gewissermaßen die Schnittmenge, in der sich Wärmedämmung und Schallschutz treffen, ist der bauliche Brandschutz. Größtes Problem hierbei ist der „Tunnelblick“ aller am Bau Beteiligten. Denn meist sieht jeder nur seine Werkleistung, ohne zu prüfen, wie sich diese mit den anderen Arbeiten zusammen verhält. Und so kommt es nicht selten vor, daß Handwerker A seine Wändurchführungen brandschutztechnisch vorbildlich ausführt, Handwerker B dies aber bei Passage derselben Wand unterläßt. „Im Ergebnis wird der Brand-

schutz in der Praxis nicht konsequent umgesetzt“, stellt Dr. Jürgen Wesche, Abteilungsleiter Brandschutz und stellvertretender Direktor des MPA Braunschweig fest. Dabei ist es gerade die Leitungsinstallation, die es Rauch und Feuer ermöglichen, im Falle des Falles in alle Teile eines Gebäudes vorzudringen. Die Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) soll dem nun entgegenwirken. Mit ihr sollen machbare Lösungen für den baulichen Brandschutz geschaffen werden. Allerdings kann auch diese Richtlinie nicht alles auf einen Nenner bringen. So sind die Grundlösungen noch einfach: Bei der Durchführung von einzelnen Rohren aus brennbaren Baustoffen durch Geschoßdecken F 90 kann der Zwischenraum z. B. mit Brandschutzschaum verschlossen werden, wenn der Außendurchmesser des Rohres 32 mm nicht übersteigt und der Zwischenraum zwischen Rohrwandung und Geschoßdecke nicht größer als 15 mm ist. Gleiches gilt für Rohre aus nicht brennbaren Werkstoffen bis zu einem Außendurchmesser von 160 mm. Sind allerdings mehrere Rohrdurchführungen in einer Geschoßdecke zusammenzufassen, werden die Regelungen auch nach MLAR sehr differenziert.

Und das bedeutet: Es gibt in naher Zukunft wieder viel Neues zu lernen. Und dies vor allem verbunden mit dem Abenteuer, bezüglich Wärme-, Schall- und Brandschutzbestimmungen alles „waserdicht“ in die Praxis umzusetzen. JS



Small talk am Rande der Tagung: Wilhelm F. Schwefel, Verkaufsleiter Technik Geberit Region West (links) und Ulrich Thomas vom Fachverband NRW

SBZ- Sonderdruck-Service

Von den in der SBZ veröffentlichten Beiträgen können auf Wunsch und mit Zustimmung des Autors Sonderdrucke angefertigt werden.

Mindestauflage 1000 Exemplare.

Ausführliche Informationen erteilt Ihnen auf Anfrage:

Gentner Verlag Stuttgart

Herr Anstett

Postfach 10 17 42

D-70015 Stuttgart

Telefon (07 11) 6 36 72 33

Telefax (07 11) 6 36 72 32